

Zollverfahren

Jede ordnungsgemäße Wareneinfuhr erfordert die Überführung in ein Zollverfahren. Das namibische Gesetz unterscheidet zwischen einigen Verfahren.

23.06.2021

Von Melanie Hoffmann

- ▶ [Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr](#)
- ▶ [Zolllager](#)
- ▶ [Vorübergehende Verwendung](#)
- ▶ [Transitverfahren](#)
- ▶ [Re-Export](#)
- ▶ [Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter \(AEO\)](#)

Innerhalb von sieben Tagen nach Ankunft der Ware muss der Importeur die Einfuhrabwicklung einleiten und beim für den Einfuhrort zuständigen Zollamt eine Zollanmeldung einreichen. Eine Verlängerung der Frist ist in Ausnahmefällen möglich.

Das [namibische Zoll- und Verbrauchsteuergesetz von 1998](#) unterscheidet zwischen verschiedenen Zollverfahren. Um unnötige Verzögerungen an der Zollstelle zu minimieren, kann das entsprechende Zollverfahren bereits in der Zollanmeldung anhand eines Customs Procedure Code/CPC (in Namibia: [Extended Procedure Code/EPC](#)) hinterlegt werden. Der Code signalisiert, ob die Erklärung für einen Import, Export, Transit oder einen anderen in einer Zollumgebung möglichen Umstand bestimmt ist.

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

Waren, die im Zollgebiet von Namibia verbleiben und dort verwendet oder verbraucht werden sollen, müssen über das Zollverfahren "home use" abgewickelt werden. Waren können entweder direkt bei Einfuhr in Namibia zum zollrechtlich freien Verkehr abgewickelt werden oder zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel wenn die Ware aus einem Lager entnommen wird.

Um die Freigabe zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zu erhalten, müssen neben der Zollanmeldung auch alle weiteren [Warenbegleitpapiere](#) eingereicht und die Einfuhrzölle, Steuern sowie sonstige Abgaben beglichen werden. Die zu zahlenden Einfuhrabgaben sind sofort fällig.

Weitere Informationen zu: [Einfuhr zum freien Verkehr](#)

Zolllager

Waren, die das Zollgebiet betreten oder verlassen, können zur Lagerung (warehousing of goods) in einem zugelassenen Lager angemeldet und dort bis zu fünf Jahre gelagert werden (Verlängerungen sind in Ausnahmefällen möglich). Der namibische Zoll unterscheidet zwischen Lagerhäusern (Customs and Excise Storage Warehouse) und Fertigungslagern (Customs and Excise Manufacturing Warehouse). Für den Betrieb eines Customs and Excise warehouse wird eine Lizenz der namibische Zollbehörde vorausgesetzt. Während der Lagerung befinden sich die Waren unter zollamtlicher Überwachung. Vor Freigabe der Waren müssen alle Abgaben vollständig gezahlt werden. Wird die Ware nach der Einlagerung in den freien Verkehr verbracht, fallen Zölle und Gebühren an.

ZOLLVERFAHREN

Neben den privaten Zoll- und Steuerlagern betreibt die namibische Zollverwaltung auch eigene Lager (State Warehouses). Eingelagert werden Waren, deren weitere zollamtliche Verwendung noch nicht feststeht, die einem Einfuhrverbot unterliegen sowie solche, die beschlagnahmt oder zu Gunsten des Staates aufgegeben wurden. Die Einlagerung erfolgt unter Aufsicht und Kontrolle des Zolls und ist kostenpflichtig.

Weitere Informationen zu: [Zolllager](#) 

Vorübergehende Verwendung


Waren können vorübergehend in Namibia eingeführt werden, wenn beabsichtigt ist, diese nach einem von der Zollbehörde festgelegten Zeitraum in unverändertem Zustand wieder auszuführen. Eine Sicherheit in Höhe der Einfuhrabgaben ist bei Einfuhr der Waren zu hinterlegen, die bei fristgerechter Wiederausfuhr erstattet wird.


Namibia akzeptiert zudem die Anwendung des Carnet A.T.A.-Verfahrens (internationales Zollpassierscheinheft), welches eine vorübergehende abgabenfreie Einfuhr ermöglicht. Mit einem solchen Carnet können jedoch nur folgende Waren abgabenfrei eingeführt und später wieder ausgeführt werden: Berufsausrüstung, Messegüter und Warenmuster. Waren, die von vornherein im Ausland verbleiben sollen, können nicht mit einem Carnet A.T.A. eingeführt werden. Güter, die vorerst mit einem Carnet eingeführt wurden, dann aber doch im Ausland verbleiben sollen, müssen der nächsten ausländischen Zollbehörde unter Vorlage des Carnets gemeldet werden.

Namibia gehört zum Zollgebiet von Südafrika, sodass hier unter anderem die Regelungen Südafrikas gelten und anzuwenden sind. Dennoch sind Besonderheiten für Unternehmen und Einzelpersonen, die Waren lediglich vorübergehend in Namibia einführen möchten, zu beachten.

Weitere Informationen zu: [Vorübergehende Einfuhr](#) 

Transitverfahren

Im Transitverfahren können Waren unter zollamtlicher Überwachung durch Namibia befördert werden. Für die Einfuhr werden eine Zollanmeldung, die Einfuhr- oder Ausfuhrrechnung (Kopie oder Original), das Formular NA70 über die vorläufige Zahlung oder das Formular CE110 über die Customs and Excise General Bond sowie im Falle eines Exportes das [Formular F178](#)  verlangt. Alle Waren, die unter zollamtlicher Überwachung stehen, müssen einzeln in der Zollanmeldung SAD 500/501 vermerkt werden.


Weitere Informationen zu: [Transitverfahren](#) 

Re-Export

Wiederausfuhren sind Waren, die sich in einem Zollverfahren, wie zum Beispiel Zolllagerverfahren, oder in einer Freizone befanden und seit ihrer Einfuhr in Namibia keinen Statuswechsel (umpacken, lagern, sortieren und transportieren ermöglichen noch keinen Statuswechsel) erfahren haben und sodann wieder ausgeführt werden.

Befindet sich eine Ware beispielsweise in einem Zolllager und wird nach Ablauf der Lagerfrist von drei Monaten noch immer in kein entsprechendes Zollverfahren überführt, kann die Ware re-exportiert oder verkauft werden.

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Am [18. Juni 2021](#)  hat die namibische Zollbehörde (NamRa) bekannt gegeben, dass das Authorized Economic Operator (AEO-C) Programm, das zuvor als "Preferred Trader Programme" (PTP) bekannt war, umgesetzt wurde. Das AEO-C-Akkreditierungsprogramm ist dem AEO der Weltzollorganisation nachempfunden und ermöglicht Handelserleichterungen in Form von zum Beispiel Vergünstigungen sicherheitsrelevanter Zollkontrollen und/oder Vereinfachungen gemäß den Zollvorschriften.

NamRa hat bisher einen Händler für das nationale AEO-C-Programm akkreditiert und ermutigt auch andere Unternehmen, sich für dieses Programm zu bewerben.

ZOLLVERFAHREN

Weitere Informationen zum: [AEO](#)  sowie zur [Umsetzung](#) 

Dieser Beitrag gehört zu:

[Zoll und Einfuhr kompakt - Namibia](#)

Mehr zu:

Namibia

Zollgesetz und Zollverfahren / Zollanmeldung / Abfertigung zum freien Verkehr / Veredelung / Zollgesetz und


Zollverfahren, übergreifend / Versandverfahren / Zolllager

Zoll

Kontakt

Melanie Hoffmann

Zollexpertin

 +49 228 24 993 335

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.